

# S W I

## Steuer und Wirtschaft International Tax and Business Review

Rainer Obermann  
Zinsen aus deutschen Wandelanleihen  
*Tax Relief on Interest on German Convertible Bonds*

Marlies Steindl / Theresa Stradinger  
Montage und Montageüberwachung als Betriebsstätte?  
*Construction Site and Supervision as a Permanent Establishment?*

Sabine Domes  
Neue DBA mit Bosnien-Herzegowina, Katar und Tadschikistan  
*New Tax Treaties with Bosnia and Herzegovina, Qatar and Tadjikistan*

Maria Joklik-Fürst  
Antimissbrauchsbestimmung des § 10 Abs. 4 KStG in der Praxis  
*Anti-Abuse Provision of Sec. 10 Para. 4 CITA in Practice*

Paul Hollaus / Thomas Rest  
Abzugsteuer bei inländischer Beratungstätigkeit als Steuerfalle  
*Withholding Tax for Consultancy Services as a Tax Trap*

Aus der Arbeit der BMF-Fachabteilungen  
**Legal Directives of the Ministry of Finance**

Internationale Rechtsprechung  
**International Court Decisions**



# Linde

Paul Hollaus / Thomas Rest\*)

## Abzugsteuer bei inländischer Beratungstätigkeit als Steuerfalle

### WITHHOLDING TAX FOR CONSULTANCY SERVICES AS A TAX TRAP

Paul *Hollaus* and Thomas *Rest* deal with the withholding tax in the case of consultancy services offered by a foreign company in Austria. In such cases, a withholding tax at source is due according to Austrian tax law, no matter if a permanent establishment exists or not. In specific situations the withholding tax can be avoided through the application of double tax treaties. Where tax is not deducted, however, problematic effects can arise for the Austrian recipient of the services. In the worst case, this can lead to a situation where the Austrian recipient has to bear the tax burden.

#### I. Allgemeines

§ 98 EStG regelt die Steuerpflicht von beschränkt Steuerpflichtigen, das sind Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Über § 21 Abs. 1 KStG finden die Bestimmungen über die beschränkte Steuerpflicht auch auf ausländische Körperschaften Anwendung, die im Inland weder über Sitz noch Ort der Geschäftsleitung verfügen.

Die Einkommensteuer beschränkt Steuerpflichtiger, die Einkünfte gemäß § 99 Abs. 1 EStG erzielen, wird nach österreichischem innerstaatlichem Steuerrecht durch Abzugsteuer erhoben. Einkünfte aus kaufmännischer und technischer Beratung unterliegen auch dann der Abzugsteuer, wenn im Inland keine Betriebsstätte unterhalten wird.<sup>1)</sup> Die Abzugsteuer beträgt grundsätzlich 20 %.<sup>2)</sup> Gesetzlicher Steuerschuldner der Abzugsteuer ist der Empfänger der Einkünfte. Der inländische Vergütungsschuldner haftet jedoch für den Einbehalt und die Abfuhr der Steuer (§ 100 Abs. 2 EStG).

Im Verhältnis zu Staaten, mit denen Österreich ein DBA abgeschlossen hat, kann mithilfe der im Jahr 2005 in Kraft getretenen DBA-Entlastungsverordnung<sup>3)</sup> unter gewissen Voraussetzungen der Steuerabzug vom inländischen Vergütungsschuldner unterlassen werden. Im Wesentlichen ist dies dann der Fall, wenn durch das DBA Österreich das Besteuerungsrecht an den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften mangels inländischer Betriebsstätte entzogen wird oder bei Bestand einer Betriebsstätte ein eventuelles im DBA verankertes Betriebsstättendiskriminierungsverbot dem Besteuerungsanspruch Österreichs entgegensteht. Der folgende Beitrag setzt sich mit den praktischen

\*) Mag. Paul *Hollaus* und MMag. Dr. Thomas *Rest* sind Mitarbeiter einer international tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Linz.

<sup>1)</sup> § 98 Abs. 1 Z 3 vierter Teilstrich EStG i. V. m. § 99 Abs. 1 Z 5 EStG.

<sup>2)</sup> Mit dem Budgetbegleitgesetz 2007 wurde die Bruttobesteuerung durch eine Nettobesteuerung ergänzt (Berücksichtigung von mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben). Diese Option zur Besteuerung steht in Zusammenhang mit der Rechtsprechung des EuGH vom 3. 10. 2006 in der Rechtssache C-290/04, *Scorpio*: Der EuGH sieht es als unionsrechtlich geboten an, dass auch in einem Steuerabzugsverfahren die Möglichkeit eingeräumt sein muss, die mit den Einnahmen (Betriebseinnahmen) unmittelbar verbundenen Ausgaben (Betriebsausgaben) zu berücksichtigen. Die Steuersätze für die Nettoabzugsteuer betragen 35 % bei natürlichen Personen, in allen anderen Fällen 25 % (§ 100 Abs. 1 EStG). Die Geltendmachung der Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ist jedoch nicht möglich, wenn das leistende Unternehmen nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Staat des EWR ansässig ist (§ 99 Abs. 2 Z 2 EStG). Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, ob eine Geltendmachung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten für jene Unternehmen oder Personen möglich ist, die in der Schweiz ansässig sind. Aufgrund des zwischen der EU und der Schweiz abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen ist jedoch u. E. auch die Schweiz vom Anwendungsbereich dieser Regelung umfasst.

<sup>3)</sup> BGBl. III Nr. 92/2005.

Schwierigkeiten auseinander, die sich im Zusammenhang mit der Einbehalteverpflichtung gemäß § 99 Abs. 1 Z 5 EStG für den Vergütungsschuldner ergeben.

## II. Definition der Betriebsstätte

### 1. Bundesabgabenordnung

Die Betriebsstätte ist im österreichischen Rechtsbestand in der Bundesabgabenordnung definiert. Gemäß § 29 Abs. 1 BAO ist eine Betriebsstätte dann gegeben, wenn im Inland eine feste örtliche Anlage oder Einrichtung unterhalten wird, die der Ausübung eines Betriebs oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dient. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist von einer festen örtlichen Einrichtung dann auszugehen, wenn diese sechs Monate hindurch besteht.<sup>4)</sup>

### 2. Abkommensrecht

Die Definition der abkommensrechtlichen Betriebsstätte ist in den meisten von Österreich abgeschlossenen DBA in Art. 5 abgebildet, der im Wesentlichen Art. 5 OECD-MA entspricht. Der DBA-rechtliche Betriebsstättenbegriff unterscheidet sich vom Begriff der Betriebsstätte im innerstaatlichen Recht. Gemäß Art. 5 Abs. 1 OECD-MA ist zur Begründung einer Betriebsstätte grundsätzlich eine feste Geschäftseinrichtung, durch welche die Tätigkeit des ausländischen Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, notwendig.<sup>5)</sup> Eine feste Geschäftseinrichtung kann z. B. bei einem technischen oder kaufmännischen Berater ein Büro oder ein Arbeitsplatz sein. Der Umstand, dass die Geschäftseinrichtung „fest“ sein muss, bringt es mit sich, dass eine Betriebsstätte dann anzunehmen ist, wenn die Geschäftseinrichtung einen gewissen Grad an Selbständigkeit hat, also nicht nur vorübergehend besteht.<sup>6)</sup> Die Frage, wie lange eine Geschäftseinrichtung bestehen muss, um als „fest“ im Sinne eines „fixed place of business“ zu gelten, bleibt in Art. 5 Abs. 1 OECD-MA unbeantwortet. Der OECD-MK weist jedoch darauf hin, dass nach der Praxis der OECD-Staaten bei geschäftlichen Aktivitäten mit einer Dauer von über sechs Monaten vom Bestand einer Betriebsstätte ausgegangen werden kann.<sup>7)</sup> Auch in der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis hat sich diese Auffassung durchgesetzt.<sup>8)</sup> In Sonderfällen kann jedoch bei wiederkehrenden Nutzungen von Einrichtungen auch bei kürzeren Nutzungsdauern eine abkommensrechtliche Betriebsstätte angenommen werden (siehe dazu u. a. Beispiel 2).

Mit der Revision des OECD-MK im Jahr 2003 wurden die Anforderungen an die für den Bestand einer Betriebsstätte notwendige Verfügungsmacht über Geschäftseinrichtungen deutlich reduziert. Seither soll die in Art. 5 Abs. 1 OECD-MA enthaltene Formulierung, wonach als Betriebsstätte eine feste Geschäftseinrichtung gilt, deutlich weiter ausgelegt werden.<sup>9)</sup> Eine wesentlich breitere Auslegung des Betriebsstättenbegriffs wird vor allem auf Rz. 4 OECD-MK zu Art. 5 Abs. 1 OECD-MA gestützt: *“A place of business may also exist where no premises are available or required for carrying on the business of the enterprise and it simply has a certain amount of space at its disposal.”* Nach dieser Auslegung wird demnach der Leistungsort zur Geschäftseinrichtung, und damit werden die Räumlichkeiten des leistungsempfangenden Unternehmens zur Betriebsstätte des leistenden Unternehmers.

<sup>4)</sup> Vgl. EStR 2000, Rz. 7928.

<sup>5)</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 1 OECD-MA.

<sup>6)</sup> Vgl. Rz. 5 OECD-MK zu Art. 5 OECD-MA.

<sup>7)</sup> Vgl. Rz. 6 OECD-MK zu Art. 5 Abs. 1 OECD-MA. So auch EAS 2921 vom 25. 1. 2008; vgl. hierzu auch Bendlinger, Die Betriebsstätte in der Praxis des internationalen Steuerrechts (2009) 42 f.

<sup>8)</sup> Vgl. EAS 350 vom 3. 12. 1993; EAS 501 vom 22. 9. 1994; EAS 750 vom 31. 10. 1995; EAS 754 vom 13. 11. 1995; EAS 900 vom 3. 7. 1996; EAS 740 vom 24. 10. 1995; EAS 1234 vom 7. 4. 1998; EAS 1543 vom 25. 10. 1999; EAS 1973 vom 8. 1. 2002; EAS 2921 vom 25. 1. 2008; EAS 3045 vom 24. 3. 2009.

<sup>9)</sup> Vgl. Bendlinger, Betriebsstätte, 48.

Nach den Ausführungen in Rz 4.5 OECD-MK zu Art. 5 Abs. 1 OECD-MA soll z. B. ein Anstreicher, der über einen Zeitraum von zwei Jahren an drei Tagen in der Woche in einem großen Bürogebäude Malerarbeiten durchführt, allein ob seiner Präsenz in dem Bürogebäude, wo er die wichtigsten Funktionen seiner Unternehmenstätigkeit ausübt, eine abkommensrechtliche Betriebsstätte begründen. In Ziffer 5.4 des OECD-MK zu Art. 5 Abs. 1 OECD-MA wird in diesem Zusammenhang auch auf kaufmännische und technische Beratungstätigkeiten beispielhaft eingegangen. Nach dieser Randziffer begründet ein Berater, der innerhalb derselben Zweigstelle eines Bankunternehmens über einen gewissen Zeitraum wechselnde Räumlichkeiten benützt, ebenfalls für seinen Arbeitgeber eine abkommensrechtliche Betriebsstätte.

Führt also ein ausländisches Unternehmen kaufmännische oder technische Beratungsleistungen in Österreich durch, so sind nach dem OECD-MK das Innehaben und freie Verfügen über eigene Räumlichkeiten des ausländischen Unternehmens nicht Voraussetzung zur Begründung einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte. Dieser Rechtsmeinung schließt sich auch das österreichische BMF in einer Anfragebeantwortung an.<sup>10)</sup>

● **Beispiel 1<sup>11)</sup>**

Ein britisches Unternehmen schließt mit einem österreichischen Unternehmen einen Vertrag zur Spezialberatung zur Implementierung von Software ab. Dienstnehmer des britischen Unternehmens werden 18 Monate hindurch in den Räumen des österreichischen Unternehmens tätig. Es wird den Mitarbeitern des britischen Unternehmens kein eigenes Büro zur Verfügung gestellt, jedoch die Benutzung allgemeiner Meeting-Räume ermöglicht.

Nach § 29 BAO wird keine Betriebsstätte begründet. Auf abkommensrechtlicher Ebene sind die Voraussetzungen für die Begründung einer Betriebsstätte jedoch erfüllt. Da allerdings durch ein DBA keine Besteuerungsrechte geschaffen werden können, die auf Ebene des innerstaatlichen Steuerrechts nicht bestehen, bedarf es der Prüfung, ob die britische Gesellschaft auch ohne Betriebsstätte (im Sinn des § 29 BAO) der beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Dies ist der Fall, da technische Beratungsleistungen erbracht werden und diese, wie oben dargestellt, auch ohne Bestehen einer Betriebsstätte im Sinn der BAO nach innerstaatlichem Steuerrecht der beschränkten Steuerpflicht<sup>12)</sup> unterliegen.<sup>13)</sup>

● **Beispiel 2**

Wird das britische Unternehmen in unregelmäßigen Abständen nicht dauerhaft, sondern wiederkehrend über einen Zeitraum von 18 Monaten für einige Tage in Österreich tätig, so würde dies ebenfalls zur Begründung einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte führen. Denn bei wiederkehrenden Nutzungen von Einrichtungen über einen gewissen Zeitraum kann auch bei kürzeren Nutzungsdauern auf abkommensrechtlicher Ebene eine Betriebsstätte unterstellt werden.<sup>14)</sup>

● **Beispiel 3**

Ein deutsches Beratungsunternehmen mit abkommensrechtlicher Betriebsstätte in Österreich führt Beratungsleistungen für einen inländischen Kunden durch. Die Beratungsleistung wird von der österreichischen Betriebsstätte abgewickelt, gegenüber dem Kunden tritt jedoch nur das deutsche Stammhaus auf.

In der Praxis ist es für den österreichischen Vergütungsschuldner daher oftmals schwierig zu überprüfen, ob der beschränkt steuerpflichtige Unternehmer in Österreich über eine abkommensrechtliche Betriebsstätte verfügt oder nicht.

### III. Mögliche Fallkonstellationen

Um feststellen zu können, ob ein Steuereinbehalt des inländischen Vergütungsschuldners bei Zahlungen an ausländische Beratungsfirmen zu erfolgen hat bzw. eine Entlas-

<sup>10)</sup> Vgl. EAS 3089 vom 21. 9. 2009.

<sup>11)</sup> In Anlehnung an EAS 3089 vom 21. 9. 2009.

<sup>12)</sup> § 98 Abs. 1 Z 3 vierter Teilstrich EStG.

<sup>13)</sup> Vgl. hierzu EAS 3089 vom 21. 9. 2009.

<sup>14)</sup> Vgl. Rz. 6 OECD-MK zu Art. 5 Abs. 1 OECD-MA; EAS 1973 vom 8. 1. 2002; EAS 1979 vom 10. 1. 2002.

tion an der Quelle nach den Bestimmungen der DBA-Entlastungsverordnung herbeigeführt werden kann, sollten folgende Unterscheidungen getroffen werden:

**1. Beratungsleistung eines beschränkt Steuerpflichtigen, der in einem Nicht-DBA-Land ansässig ist**

In diesem Fall ist die Abzugsteuer, unabhängig von der Dauer der Tätigkeit, immer vom österreichischen Vergütungsschuldner einzubehalten und an den Fiskus abzuführen.

**2. Beratungsleistung eines beschränkt Steuerpflichtigen, der in einem DBA-Land ansässig ist, ohne Begründung einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte im Inland**

Werden Einkünfte im Rahmen der kaufmännischen oder technischen Beratung nach § 99 Abs. 1 EStG ohne Begründung einer inländischen, abkommensrechtlichen Betriebsstätte erzielt, wird Österreich auf Basis der abgeschlossenen DBA das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte entzogen. Der österreichische Vergütungsschuldner hat jedoch nach österreichischem innerstaatlichem Steuerrecht grundsätzlich die Abzugsteuer einzubehalten und abzuführen. Das ausländische Unternehmen hat die Erstattung der Abzugsteuer beim zuständigen Finanzamt<sup>15)</sup> zu beantragen.

Unter gewissen Umständen kann vom Steuereinbehalt Abstand genommen werden. Voraussetzung für die Unterlassung des Einbehalts der Abzugsteuer ist jedoch, dass Nachweise für die abkommensrechtliche Steuerfreistellung vorliegen. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist vor allem das Vorhandensein einer Ansässigkeitsbescheinigung (für natürliche Personen das Formular ZS-QU 1, für juristische Personen das Formular ZS-QU 2), die vollständig ausgefüllt werden muss und vom jeweiligen zuständigen ausländischen Finanzamt des leistenden Unternehmens zu bestätigen ist.<sup>16)</sup>

**3. Beratungsleistung eines beschränkt Steuerpflichtigen, der in einem DBA-Land ansässig ist, mit Begründung einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte im Inland**

**3.1. DBA ohne Betriebsstättendiskriminierungsverbot**

Soweit die Einkünfte einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind, kommt eine Entlastung an der Quelle grundsätzlich nicht in Betracht.<sup>17)</sup> In diesen Fällen ist daher jedenfalls die Abzugsteuer vom österreichischen Vergütungsschuldner einzubehalten und abzuführen.

**3.2. DBA mit Betriebsstättendiskriminierungsverbot**

Ein Steuerabzug kann dann unterbleiben, wenn ein beschränkt Steuerpflichtiger eine Beratungsleistung im Sinn des § 99 Abs. 1 EStG 1988 im Rahmen einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte durchführt und das anzuwendende DBA ein Betriebsstättendiskriminierungsverbot<sup>18)</sup> enthält. Notwendig zur Entlastung ist jedenfalls eine vollständig und korrekt ausgefüllte und bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung. Darüber hinaus wird in den EStR die Meinung vertreten, dass zur Unterlassung des Steuerabzugs dem Vergütungsschuldner auch Dokumente vorliegen müssen, nach denen ersichtlich ist, dass das ausländische Unternehmen in Österreich steuerlich registriert ist

---

<sup>15)</sup> Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart gem. § 18 Abs. 1 AVOG.

<sup>16)</sup> Vgl. EAS 1790 vom 8. 2. 2001.

<sup>17)</sup> Vgl. Jakom/Marschner, EStG<sup>4</sup> (2011) § 99 Rz. 44.

<sup>18)</sup> Art. 24 Abs. 3 OECD-MA; gemäß dem Betriebsstättendiskriminierungsverbot dürfen Zahlungen an im Ausland ansässige Personen und Unternehmen nicht gegenüber gleichartigen Zahlungen, die an inländische Empfänger bezahlt werden, diskriminiert (ergo einer Abzugsteuer unterworfen) werden. Zur generellen Zulässigkeit von Abzugsteuern bei DBA mit Betriebsstättendiskriminierungsverbot vgl. Haslehner, Das Betriebsstättendiskriminierungsverbot im Internationalen Steuerrecht (2009) 345 f.

(z. B. durch Kopie der finanzamtlichen Mitteilung über die Erteilung einer Steuernummer).<sup>19)</sup>

Die in den EStR geäußerte Auslegung ist u. E. jedoch zu hinterfragen. Eine Inanspruchnahme des Vergütungsschuldners im Rahmen der Haftung wäre einem Treaty-Override ähnlich. Der österreichische Vergütungsschuldner hat zur Anwendung des DBA (und somit des Betriebsstättendiskriminierungsverbots) vom leistenden Beratungsunternehmen eine von der ausländischen Finanzverwaltung bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung einzufordern. Damit ist die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des DBA erfüllt. Vom österreichischen Vergütungsschuldner muss jedoch nicht die steuerlich korrekte Abwicklung seitens des ausländischen Leistungserbringers kontrolliert werden. Demnach darf aufgrund des Stufenbaus der österreichischen Rechtsordnung<sup>20)</sup> eine Abzugsteuer in einer derartigen Konstellation nie zur Anwendung kommen. Die Haftung des österreichischen Vergütungsschuldners (auch nachträglich im Rahmen einer Betriebsprüfung) läuft in derartigen Situationen daher ins Leere. Weder im Abkommen noch im Gesetz ist geregelt, dass der Vergütungsschuldner die steuerliche Registrierung des Zahlungsempfängers zu überprüfen hat. Auch die DBA-Entlastungsverordnung kennt nur den Nachweis der Ansässigkeitsbescheinigung. Daher erscheint es zweifelhaft, dass zur Steuerentlastung darüber hinaus noch der Nachweis einer Registrierung des ausländischen Unternehmens erforderlich ist, wie dies in den EStR gefordert wird.

#### IV. Fazit

Bei im Inland durchgeführten kaufmännischen bzw. technischen Beratungsleistungen eines ausländischen Unternehmens, das in einem DBA-Partnerstaat ansässig ist, kann eine Entlastung von der Abzugsteuer gemäß § 99 Abs. 1 EStG mittels Ansässigkeitsbescheinigung erreicht werden. Dies ist immer dann möglich, wenn durch das ausländische Unternehmen im Inland keine abkommensrechtliche Betriebsstätte begründet wird.

Die obigen Ausführungen sollten jedoch gezeigt haben, dass die Entlastung an der Quelle für den Vergütungsschuldner stets ein Risiko birgt. Aufgrund der Tatsache, dass auch bei kurzen wiederkehrenden inländischen Beratungstätigkeiten über einen längeren Zeitraum eine abkommensrechtliche Betriebsstätte begründet werden kann, hat der Vergütungsschuldner stets die gesamte Tätigkeit des ausländischen Beratungsunternehmens im Überblick und in Evidenz zu halten. Es hat sich in der Praxis jedoch herausgestellt, dass diese laufenden Kontrollen für viele Unternehmen nicht möglich bzw. mit sehr hohem administrativem Aufwand verbunden sind. Oftmals ist zu Beginn von Beratungstätigkeiten nicht klar, wie lange diese andauern werden. Übersteigt der Zeitraum einer Beratungsleistung (unvorhergesehen) die Dauer von sechs Monaten und wurde in diesem Zeitraum bei Zahlungen an das ausländische Beratungsunternehmen keine Abzugsteuer einbehalten, so kann dies nur mehr schwer korrigiert werden.<sup>21)</sup> Darüber hinaus kann es, wie in Beispiel 3, Konstellationen geben, in denen es für den Vergütungsschuldner einfach nicht festzustellen ist, ob das ausländische Unternehmen eine abkommensrechtliche Betriebsstätte im Inland unterhält oder nicht.

Der stetig aufgeweichte Betriebsstättenbegriff auf Ebene des Abkommensrechts entpuppt sich daher bei genauerer Betrachtung als Damoklesschwert für all jene inländischen Unternehmen, die ohne genaue Prüfung des Sachverhalts und der damit verbundenen steuerlichen Implikationen eine Entlastung an der Quelle mittels Ansässig-

<sup>19)</sup> Vgl. EStR, Rz. 8029; Jakom/Marschner, EStG<sup>4</sup>, § 99 Rz. 44.

<sup>20)</sup> DBA-Recht derogiert als „lex specialis“ innerstaatlichem Steuerrecht.

<sup>21)</sup> Theoretisch müsste das leistungserbringende Unternehmen dem Kunden 20 % Abzugsteuer, die zu Unrecht nicht einbehalten wurde, wieder zurückzahlen. Dies ist in der Praxis gegenüber dem Kunden nur sehr schwer durchzusetzen.

keitsbescheinigung herbeiführen. Im Zweifel, ob nun eine abkommensrechtliche Betriebsstätte durch die Beratungstätigkeit des ausländischen Unternehmens begründet wird oder nicht, sollte ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG vorgenommen und es in weiterer Folge dem ausländischen Unternehmen selbst überlassen werden, die Abzugsteuer zur Erstattung zu beantragen.<sup>22)</sup>

Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung kann in Fällen, in denen von der ausländischen Beratungsfirma zusätzlich zu einer Ansässigkeitsbescheinigung ein schriftlicher Nachweis über die steuerliche Erfassung in Österreich (österreichische Steuernummer) erbracht wird und gleichzeitig das anzuwendende DBA ein Betriebsstättendiskriminierungsverbot (vgl. dazu Art. 24 Abs. 3 OECD-MA) vorsieht, von einem Steuerabzug Abstand genommen werden. Wie oben dargestellt, sollte es jedoch auch möglich sein, dass ohne den Nachweis der steuerlichen Erfassung einer inländischen Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens vom Einbehalt der Abzugsteuer abgesehen wird, wenn die Abkommensberechtigung mittels Ansässigkeitsbescheinigung nachgewiesen wurde und im anwendbaren DBA ein Betriebsstättendiskriminierungsverbot verankert ist.

---

<sup>22)</sup> Eine abkommensgemäße Steuerentlastung kann bei Bedarf vom ausländischen Einkünfteempfänger auf dem Erstattungswege gemäß § 18 AVOG formlos innerhalb von fünf Jahren beim Finanzamt Eisenstadt beantragt werden.

---

## EU plant kombinierte Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung für Drittstaatsangehörige

Bürger aus Drittstaaten, die legal in der EU arbeiten, sollen zukünftig in Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Sozialversicherung und öffentliche Dienstleistungen vergleichbare Rechte wie EU-Bürger genießen. Dies sieht ein Richtlinienvorschlag über kombinierte Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen vor, der am 13. 12. 2011 vom Plenum des Europaparlaments angenommen wurde. Das gemeinsame Ansuchen um Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung („Single Permit“) trägt zum Bürokratieabbau bei, führt zu administrativen Vereinfachungen für Bürger aus Drittstaaten und ergänzt andere Maßnahmen für legale Migranten wie etwa die „Blaue Karte“. Es soll die Migration jener Arbeitskräfte erleichtern, die dem europäischen Arbeitsmarkt zugutekommen. Die Richtlinie wird es dem Drittstaatenangehörigen oder seinem Arbeitgeber in der EU gestatten, einen einzelnen Antrag auf Genehmigung einzureichen. Die Mitgliedstaaten haben nach der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

---

## Die reichsten EU-Mitgliedstaaten

Die jüngsten Daten von Eurostat vom 13. 12. 2011 weisen Österreich mit einem Kaufkraftstandard gemessen am BIP pro Kopf von 126 Prozent des EU-Schnitts aus. Das ist zwar um zwei Prozentpunkte mehr als 2009, doch wurde Österreich von Dänemark überholt. Österreich war demnach 2010 das fünftreichste Land der EU, rutschte gegenüber 2009 um einen Platz ab. An der Spitze des EU-Rankings liegt Luxemburg mit 271 Prozent vor den Niederlanden (133), Irland (128) und Dänemark (127). Hinter Österreich liegen Schweden (123), Belgien (119), Deutschland (118), Finnland (115), Großbritannien (112), Frankreich (108) und Italien (101). Genau im EU-Durchschnitt von 100 Prozent liegt Spanien. Darunter rangieren Zypern (99), Griechenland (90), Slowenien (85), Malta (83), Portugal und Tschechien (je 80), die Slowakei (74), Ungarn (65), Estland (64), Polen (63), Litauen (57), Lettland (51), Rumänien (46) und Bulgarien (44). Kroatien, das Mitte 2013 das 28. EU-Land werden soll, kommt in dieser Liste auf 61 Prozent.

# SWI-Jahresabo

inklusive **Onlinezugang**  
und **app** zum Heft-download



**Aktion**  
Jetzt 20%  
günstiger!



## BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle  Exemplare

**SWI-Jahresabonnement 2014 inkl. Onlinezugang und App**  
(24. Jahrgang 2014, Heft 1-12)

**EUR 182,40**  
Statt EUR 228,-

**Das Angebot gilt nur für Neuabonnements.** Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma  Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort  E-Mail

Telefon (Fax)  Newsletter:  ja  nein

Datum/Unterschrift

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.  
Scheydgasse 24  
PF 351, 1210 Wien  
Tel: 01 24 630-0  
Bestellen Sie online unter  
**www.lindeverlag.at**  
oder via E-Mail an  
**office@lindeverlag.at**  
oder per Fax  
**01/24 630-53**